

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

FB 01 / Referat 11 / Referat 65

Herr Melzer / Frau  
Neugebauer / Frau Dr.  
Agatz  
Tel.: 16081 / 59796 / 5423  
28. März 2024

## Vorlage VL 21/1761

**ÖFFENTLICH**

**NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Staatliche Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	4. April 2024	Zustimmung
Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	4. April 2024	Zustimmung

**Wirtschaftlichkeit: Keine WU**

**VL-Nummer Senat:**

### Titel der Vorlage

**Artikelgesetz zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung und Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes (L)**

**und**

**Artikelgesetz zur Aufhebung des Begrünungsortsgesetzes für die Stadtgemeinde Bremen (S)**

### Vorlagentext

#### **A. Problem**

Die Notwendigkeit einer Novellierung der aktuell gültigen Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-22) in der Fassung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 603) und des Bremischen Ingenieurgesetzes (BremIngG) vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. 2003, S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 910, 912) ergibt sich insbesondere durch zwingende Anpassungen des Landesrechts an europarechtliche Vorgaben zur baldmöglichsten Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens (VVV 2018/2291) der Europäischen Kommission (KOM) gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Richtlinienumsetzung der Richtlinie EG 2005/36. Betroffen sind die Anforderungen an die Bauvorlageberechtigung nach § 65 BremLBO und § 13 des BremIngG auf Grundlage von §§ 65 ff. der im September 2022 durch Beschluss der 140. Bauministerkonferenz in Abstimmung mit der KOM angepassten Regelungen in der Musterbauordnung (MBO).

Im Rahmen der vorangegangenen „kleinen LBO-Novellen“ in den Jahren 2020 und 2022 ist nur für bestimmte ausgewählte Themenkomplexe eine Anpassung an die sich in dauerhafter Fortschreibung befindliche Musterbauordnung (MBO) der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) erfolgt. Mit dieser Novelle sollen nun alle erforderlichen und bisher ausgebliebenen Rechtsanpassungen aus den Jahren 2021 bis

2023 nachgeholt und dabei sowohl Teile der im November 2023 beschlossenen Maßnahmen des Bund-Länder-Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung als sog. „Bau-Turbo“ als auch der 142. Bauministerkonferenz zur Fortschreibung der MBO berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Nachschärfung des Begrünungsortsgesetzes für die Stadtgemeinde Bremen vom 28. März 2023 (Brem.GBl.S. 282) beschlossen worden, die Regelungsinhalte perspektivisch in die Bremische Landesbauordnung zu überführen, um die Rechtsanwendung zu vereinfachen und auch die Stadtgemeinde Bremerhaven in den Anwendungsbereich einzubeziehen.

Zwischenzeitlich haben sowohl die KOM als auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Länder zu einer „schnellstmöglichen Umsetzung“ der angepassten Anforderungen an die Bauvorlageberechtigung in Landesrecht aufgefordert, um das Vertragsverletzungsverfahren für die Bundesrepublik Deutschland ohne Strafzahlungen beenden zu können. Die KOM hat hierfür im Juli 2023 eine Frist spätestens bis zum Ende des zweiten Quartals 2024 genannt. Im Auftrag der KOM fragt das BMWK die Umsetzungsfortschritte bei den Ländern quartalsweise ab, zuletzt mit Schreiben von Herrn Staatssekretär Giegold vom 30.01.2024, so dass das Gesetzgebungsverfahren von der Senatorin für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung mit der gebotenen Eile voranzutreiben ist, um ein Inkrafttreten der geänderten Vorschriften zum 1. Juli 2024 zu ermöglichen.

## **B. Lösung**

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung legt ein Artikelgesetz zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung und zur Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes vor, welches die im Land Bremen auf zwei Gesetze aufgeteilten Regelungsinhalte zur Bauvorlageberechtigung miteinander verknüpfend anpasst und darüber hinaus auch weitere notwendige Rechtsänderungen vornimmt.

Zu den Entwürfen der einzelnen Fachgesetze:

### **Artikel 1 - Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-24)**

Unter Berücksichtigung der Wertigkeit anderer parallel zur Umsetzung anstehenden bauordnungsrechtlichen Themenkomplexe hat sich die ehemalige Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau im Rahmen der Eckpunkteabstimmung im März 2023 bewusst gegen eine „isolierte Bauvorlageberechtigungsnovelle“, sondern für die Erstellung einer umfänglichen Vollnovelle der BremLBO ausgesprochen, so dass der vorgelegte Gesetzentwurf folgende Eckpunkte enthält:

- 1.1. EU-rechtskonforme Anpassung der Anforderungen an die Bauvorlageberechtigung zur Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens 2018/2291 KOM gegen DEU für die Freie Hansestadt Bremen,
- 1.2. Fortsetzung der Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren,
- 1.3. Überführung des Ortsgesetzes über die Begrünung von Freiflächen und Flachdachflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz Bremen) vom 28.03.2023 (Brem.GBl. S. 282) in die BremLBO als Baustein der Klimaanpassungsmaßnahmen,
- 1.4. Feststellen und definieren der Berührungspunkte zum Bremischen Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (Bremisches Solargesetz) vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 443),
- 1.5. Anpassungen der Vorschriften zum barrierefreien Bauen,
- 1.6. Erweiterung des Kataloges der verfahrensfreien Vorhaben,
- 1.7. Anpassungen an die 2022 – 2023 fortgeschriebene Musterbauordnung (MBO) zur Umsetzung in Landesrecht (z.B. hinsichtlich Abstandsflächenrecht, Brandschutz, Energiebereitstellung, Bauen im Bestand / „Umbauordnung“, Typengenehmigung)
- 1.8. Einführung einer Experimentierklausel für den „Gebäudetyp E“

Die Eckpunkte zu 1.7 und 1.8 berücksichtigen sowohl die Beschlüsse des Bund-Länder-Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung als sog. „Bauturbo-Pakt“ vom 7.

November 2023 als auch der 142. Bauministerkonferenz am 23./24. November 2023 und setzen diese wie folgt um:

Bausteine des „Bauturbo-Pakts“	Umsetzung mit LBO-Novelle-2024
Erleichterung des Ausbaus von Dachgeschossen	§ 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1
Erleichterungen bei der Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen	Umsetzung bereits in § 3 Absatz 2 MobBauOG HB erfolgt
Gebäudetyp E	§ 67 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3
Serielles Bauen / Typengenehmigung	§ 72a
Beschluss der 141. BMK 23./24.11.2023 TOP 11: Aussetzung der Anpassung von Brandschutzvorschriften in der MBO, die zu Kostensteigerungen führen können	§ 29 Absatz 6; § 34 Absatz 3, § 35 Absätze 8 und 9 sowie § 36 Absatz 3 bleiben gegenüber der BremLBO-2022 unverändert
Genehmigungsfiktion für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren	Verzicht in dieser Novelle Prüfauftrag für Folgenovelle

sowie

#### 1.9. kleinere verfahrensrechtliche Anpassungen (Bremensien)

### Artikel 3 - Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes

Unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Besonderheiten soll § 65 BremLBO-2024 wie bisher nur die Grundanforderungen an die Bauvorlageberechtigung enthalten.

Weitergehende berufsbezogene Regelungen an die Anforderungen / Qualifikation / Studieninhalte der Bauvorlageberechtigten sowie an die erforderliche Listenführung der Ingenieurkammer sollen wie bisher im Bremischen Ingenieurgesetz normiert sein. Ergänzend soll deshalb im Rahmen eines Artikelgesetzes eine korrespondierende Anpassung des § 13 BremIngG hinsichtlich der weitergehenden Regelungsinhalte an „Bauvorlageberechtigte“ mit den neuen §§ 13a bis d erfolgen, worin die erweiterten Inhalte der §§ 65a bis d MBO-2022 inhaltlich unverändert übernommen werden sollen. Infolgedessen sind im BremIngG weitere redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Für weitergehende Ausführungen wird auf die Begründungen der beiden Fachgesetze verwiesen.

#### **C. Alternativen**

##### Werden nicht empfohlen.

Bei einem Verzicht auf die europarechtskonforme Anpassung der Regelungen zur Bauvorlageberechtigung oder abweichender Normsetzung wäre perspektivisch mit Strafzahlungen des Landes Bremen an die KOM wegen dauerhaft bewusstem Verstoß gegen höherrangiges EU-Recht zu rechnen.

Dies ist auch temporär zu befürchten, sofern sich das Gesetzgebungsverfahren durch Anreicherung um weitere bislang nicht berücksichtigte Themenkomplexe wesentlich verzögern sollte.

Ein Verzicht auf die Umsetzung der fortgeschriebenen MBO in Landesrecht wird ebenfalls nicht empfohlen, weil dann wichtige Themenkomplexe wie Erleichterungen für das Bauen im Bestand, die Einführung des Instruments der Typengenehmigung oder des neuen Abweichungstatbestands für zur Ermöglichung des „Gebäudetyps E“ nicht in das Landesrecht überführt werden und damit im Rahmen des vereinbarten „Bund-Länder-Bauturbos“ auf wichtige Bausteine zur Förderung der Schaffung von Wohnraum und zur Senkung der Baukosten verzichtet wird.

## **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen**

Die Gesetzesänderungen haben keine genderspezifischen Auswirkungen sowie unmittelbar auch keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

## **E. Beteiligung/Abstimmung**

Je nach thematischer Betroffenheit sind die Gesetzentwürfe mit den zuständigen Fachreferaten, Fachbehörden bzw. dem Landesbehindertenbeauftragten themenbezogen vorabgestimmt worden.

Die Vorschriftenentwürfe sind am 30. Oktober 2023 den Ortsämtern und Beiräten vorgestellt worden und sind auch auf der Ressorthomepage für jedermann einsehbar (siehe <https://www.bauumwelt.bremen.de/wohnungsbau/planen-bauen/rechtsgrundlagen-3559>).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens, welches vom 28. September 2023 mit Nachfrist bis zum 17. November 2023 durchgeführt worden ist, ist allen Senatsressorts, Ortsämtern / Beiräten sowie Kammern und Verbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden.

Folgende Stellen haben eine inhaltliche Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen abgegeben:

1. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
2. ARGE Freier Wohnbau
3. Haus & Grund
4. Die Landestierschutzbeauftragte bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
5. Handelskammer Bremen
6. Der Senator für Inneres
7. Untere Bauaufsichtsbehörden der Stadtgemeinde Bremen bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
8. Fachbereich Verkehr bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
9. Schornsteinfegerinnung
10. Architekten- / Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen
11. Beirat Strom
12. Verbraucherzentrale des Landes Bremen
13. Forum Barrierefreies Bremen
14. Bund Deutscher Architekten
15. Verband der Wohnungswirtschaft Niedersachsen / Bremen
16. Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V.
17. Beirat Schwachhausen
18. Bund Deutscher Landschaftsarchitekten
19. Der Landesbehindertenbeauftragte des Landes Bremen
20. Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
21. Bauordnungsamt Bremerhaven

Folgende Stellen haben ihre Zustimmung oder Kenntnisaufnahme zu den Gesetzentwürfen übermittelt:

1. Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau
2. Beirat Hemelingen
3. Die Senatorin für Kinder und Bildung

4. Beirat Huchting
5. Datenschutz Nord
6. Der Senator für Finanzen
7. Beirat Horn-Lehe
8. Beirat Woltmershausen
9. Beirat Mitte
10. Beirat Östliche Vorstadt
11. Beirat Blumenthal
12. Beirat Osterholz
13. Beirat Findorff
14. Beirat Obervieland
15. Beirat Gröpelingen

Zusammenfassend ist nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen festzustellen, dass der vorgelegte Gesetzentwurf zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung auf ein überwiegend positives Echo gestoßen ist. Die Architekten- und Ingenieurkammer sowie die Verbände der Bau- und Wohnungswirtschaft begrüßen ausdrücklich die geplanten neuen Instrumente der „Umbauordnung“, die Einführung des „Gebäudetyps E“ und der Typengenehmigung.

Da jedoch der Landesbehindertenbeauftragte mit seinen angeschlossenen Verbänden diesen Neuerungen skeptisch gegenübersteht und darin Rückschritte für die Verwirklichung der baulichen Barrierefreiheit sieht, soll das in § 67 Absatz 1 eingeräumte Abweichungsermessen weiterhin unverändert als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet werden, d.h. die Abweichungen sind unverändert von Seiten der Bauherrschaft zu begründen. Diese Rechtsgestaltung räumt auch der Bauaufsicht die Möglichkeit ein, alle berechtigten Interessen möglichst angemessen berücksichtigen zu können.

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung gab Ende November 2023 gemeinsam mit Vertretenden der Koalitionsfraktionen sowohl zu aktuellen Bund-Länder-Beschlüssen zum „Bau-Turbo-Pakt“ als auch zu dem Beschluss der 142. Bauministerkonferenz am 23./24. November 2023 bekannt, dass in dieser Novelle keine Aufnahme von weiteren „bremsend“ wirkenden und kostensteigernden Vorschriften erfolgen soll.

Vor diesem Hintergrund wird im Gesetzentwurf bewusst auf die Aufnahme der im Rahmen der Anhörung von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft sowie der Landestierschutzbeauftragten bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vorgebrachten zusätzlichen Anforderungen für folgende Themenbereiche verzichtet:

- Baustoffe und Kreislaufwirtschaft
- Fassadenbegrünung
- weitergehende Klimaanpassungs- und Nachhaltigkeitsaspekte sowie
- Tierschutz

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich der Umfang der Generalklausel des § 3 BremLBO nur auf die Themenbereiche beschränken soll, die entweder zum Regelungsinhalt des Bauordnungsrechts gehören und somit primär der Gefahrenabwehr im bauordnungsrechtlichen Sinne dienen oder bei fachübergreifenden Themen als Schnittstelle durch konkrete Vorschriften für die Bauaufsichtsbehörden auch nachprüfbar und vollziehbar sind (z.B. im Hinblick auf Klimaanpassung und Energiewende mit den konkreten Anforderungen in § 8 Absatz 1 und 2 sowie in § 32 Absatz 10 und 11).

Ebenso soll die BremLBO nicht rechtswidrig in Themenbereiche eingreifen, für die bereits fachgesetzliche Regelungsmöglichkeiten bestehen. Aus diesem Grund können auch die vom Beirat Schwachhausen vorgetragene Ergänzungswünsche im Hinblick auf eine städtebauliche

Gestaltungsprüfung von Gebäuden ausschließlich im Rahmen von quartiersbezogenen Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB berücksichtigt werden.

Als Ergebnis der Anhörung ist der Gesetzentwurf der BremLBO-2024 an folgenden wesentlichen Stellen nachgebessert worden:

<b>Vorschrift</b>	<b>Themenkomplex</b>	<b>Einwand von</b>
§ 2 Absatz 3a	Stichtagsregelung 01.07.2024 für das bestehende Gebäude	Untere Bauaufsichtsbehörden
§ 6 Absatz 6 Satz 6	Streichung der Bremensie zur Abweichung von Abstandsflächen wegen neuer Bestandsabweichung in Absatz 9	Oberste Bauaufsichtsbehörde
§ 6 Absatz 8 Satz 2	Maximale Länge der Abstandsprivilegierung entsprechend der BremLBO-2022 bei 18 Metern belassen	Untere Bauaufsichtsbehörden ARGE Freier Wohnbau
§ 29 Absatz 6; § 34 Absatz 3, § 35 Absätze 8 und 9 sowie § 36 Absatz 3	Aussetzung der Anpassung von Brandschutzvorschriften in der MBO, die zu Kostensteigerungen führen können  Vorschriften bleiben gegenüber der BremLBO-2022 unverändert	Beschluss der 142. BMK 23./24.11.2023 TOP 11
§ 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a)	Anpassung Wortlaut für Privilegierung von Gartengerätehäusern nur auf den Innenbereich bezogen	Untere Bauaufsichtsbehörden
§ 61 Absatz 6	Streichung von Satz 9, stattdessen Übernahme in Begründung	Untere Bauaufsichtsbehörden Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
§ 65 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b)	Aufnahme der Landschaftsarchitekten in die beschränkte Bauvorlageberechtigung, wenn die Baumaßnahme mit der Berufsaufgabe verbunden ist	Architekten- / Ingenieurkammer Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V.
§ 67 Absatz 1	Änderung in Kann-Bestimmung und Verzicht auf intendiertes Soll-Ermessen	Untere Bauaufsichtsbehörden Der Landesbehindertenbeauftragte Forum Barrierefreies Bremen

Zur geplanten Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes in Verbindung mit den notwendigen Anpassungen an die Bauvorlageberechtigung sind, von redaktionellen Anmerkungen abgesehen, keine Einwendungen vorgetragen worden.

Das Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (Entwurf vom 11. August 2023) wird von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in eigener Verantwortung fortgeführt.

Weitere Details zur Auswertung des Anhörungsverfahrens können dem gebündelten Antwortschreiben vom 29. Februar 2024 entnommen werden, welches dieser Vorlage als **Anlage 7** beigefügt und am 1. März 2024 an alle Einwender versandt worden ist.

Im Rahmen der Vorbereitung der Deputationsbefassung ist durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung entschieden worden, die geplante Streichung der Öffnungsklausel mit den Sätzen 4 und 5 in § 50 Absatz 1 BremLBO, wonach bestimmte Teile des Gemeindegebiets von der Pflicht zur Herstellung von R-Wohnungen ausgenommen werden können, nicht umzusetzen, da die Datengrundlage, die das Vorgehen der Streichung begründet, von Vertretenden der Wohnungswirtschaft nach wie vor als unzureichend angesehen wird. Die Vorschrift bleibt somit gegenüber der BremLBO-2022 unverändert.

Die rechtsförmliche Prüfung der Gesetzentwürfe durch die Senatorin für Justiz und Verfassung sowie die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Bauberufsrecht ist erfolgt.

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sollen die geänderten Vorschriften entsprechend Artikel 5 zum 1. Juli 2024 in Kraft treten. Dies ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund einer erneuten Sachstandsabfrage in den Ländern am 4. Dezember 2023 mitgeteilt worden.

Da das vorgelegte Artikelgesetz zur baldigen Beendigung des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens (VVV 2018/2291) für die Freie Hansestadt Bremen um keine weiteren Themen angereichert werden kann, sollen folgende Themenkomplexe von der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung für eine Nachfolgenovelle der BremLBO geprüft werden:

1. Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung: Geprüft werden soll unter anderem
  - a) auch das Instrument der Genehmigungsfiktion für das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 63 BremLBO in Verbindung mit der Aufgabe der Schlusspunktfunktion nach § 72 Absatz 1 BremLBO
  - b) eine Neuausrichtung des bauaufsichtlichen Schlichtungsverfahrens gegenüber den Beiräten in der Stadtgemeinde Bremen.
2. Aufnahme einer Vorschrift für eine verpflichtende Fassadenbegrünung

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit bzw. für eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz im Transparenzportal geeignet.

#### **G. Anlagen**

1. Entwurf eines Artikelgesetzes zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung und Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes
2. Begründung zum Gesetzentwurf der BremLBO-2024
3. Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes
4. Vollständige Synopse BremLBO-22 / Entwurf BremLBO-24,
5. Änderungssynopse BremIngG-2021 / Änderungen BremIngG-2024,
6. Entwurf eines Artikelgesetzes zur Aufhebung des Begrünungsortsgesetzes für die Stadtgemeinde Bremen
7. Gebündeltes Antwortschreiben vom 29. Februar 2024
8. Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Bauberufsrecht zum BremIngG

## **Beschlussempfehlung**

1. Die staatliche Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung stimmt dem Entwurf des Artikelgesetzes zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) und zur Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes (BremIngG) zu und bittet um Weiterleitung über den Senat an die Bremische Bürgerschaft (L). Sie nimmt den Entwurf des Artikelgesetzes zur Aufhebung des Begrünungsortsgesetzes für die Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnis.
2. Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung nimmt den Entwurf des Artikelgesetzes zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) und zur Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes (BremIngG) zur Kenntnis. Sie stimmt dem Entwurf des Artikelgesetzes zur Aufhebung des Begrünungsortsgesetzes für die Stadtgemeinde Bremen zu und bittet um Weiterleitung über den Senat an die Bremische Bürgerschaft (S).

### Anlage(n):

1. Teil B\_Anl\_Artikelgesetz BremLBO